AQUARIA St. Gallen

www.aquaria.ch

Börsenreglement

der ostschweizerischen Herbstbörse für Aquarienfische und –pflanzen

---

1. Die Verkäufer haben sich spätestens eine Stunde vor Börsenbeginn im Börsenlokal einzufinden.

2. Behälter, Heizungen, Belüftung usw. hat der Verkäufer mitzubringen. Elektrische Anschlüsse besorgt der Organisator.

3. Beckenanforderungen
   Die Aquarien müssen auf dunklem, nicht spiegelndem Untergrund stehen. Die Aquarien müssen an zwei Seiten vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Ein Rückzugsbereich muss gewährleistet sein.

4. Anforderungen für angebotene Lebewesen

   - An der Börse dürfen nur selbstgezüchtete, gesunde, junge und nicht zu kleine Fische sowie Pflanzen verkauft werden. Fische, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen nicht angeboten werden. Dazu gehören auch gentechnisch veränderte Fische[1].

   - Die Minimalgrössen für Fische sind: bis 5 cm Endgrösse die halbe Endgrösse, für grössere Fische ein Drittel der Endgrösse. Offensichtlich überalterte Fische werden nicht zugelassen.

   - Auch wird auf eine **angemessene Besatzdichte** (s. Anhang) geachtet, insbesondere bei grösseren Fischen.

   - Eine Börsenaufsicht wird vor dem Verkauf Becken, Fische, **Besatzdichte**, Pflanzen und Preise kontrollieren.

5. Der Verkäufer hat sein Angebot mit Preis und Art der Fische und Pflanzen zu bezeichnen. Der Verein beschriftet jeden Stand mit Namen, Adresse und E-Mailadresse.

6. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten keine Fische verkauft werden.

7. Die verkauften Fische müssen in Sicht- und Wärmeschutzbeuteln an die Käufer abgegeben werden. Schutzbeutel können an der Börse erworben werden oder sind durch den Verkäufer selbst mitzubringen.

8. Der Verkauf von überzähligem oder selbstgefertigtem Zubehör, Dekormaterial und aquaristischen Kunstgegenständen ob neu oder gebraucht ist im nicht gewerblichen Rahmen erlaubt.

---

[1] Fachinformation Tierschutz Nr. 18.7, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV - Tiergesundheit und Tierschutz, Seite 3: Teilnahmeverbot für Aquarien- und Teichfische mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

9. Alle Verkäufe sind über die zentrale Kasse der Aquaria abzuwickeln.

10. 13 % der Einnahmen fallen als Unkostenbeitrag der Aquaria St. Gallen zu. Jeder Verkäufer erhält pauschal eine Parkplatzentschädigung von CHF 5.- und 10 tierschutzkonforme Verpackungsbeutel.

11. Verkäufer können untereinander eine halbe Stunde vor Börsenbeginn Fische und Pflanzen verkaufen. Diese Verkäufe müssen auch über die zentrale Kasse, gemäss Ziff. 9, ablaufen.

12. Händler im Bereich Aquaristik (An- und Verkauf von Fischen, Pflanzen, Futter und Zubehör) sind nur als Käufer zugelassen.

13. Der Vorstand kann auf Antrag des Börsenchefs Vereinsmitglieder mit Handelsbewilligungen als Verkäufer zulassen. Diese dürfen aber nur selbstgezogene Organismen verkaufen, die sonst niemand auf der Börse im Angebot hat.

14. Für Unfälle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.

15. Mit der Anmeldung akzeptiert der Verkäufer alle Punkte dieses Börsenreglements und verpflichtet sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten.

Der Vorstand der Aquaria St. Gallen Augustt 2026

AQUARIA St. Gallen

www.aquaria.ch

August 2026

Begleitschreiben zum Börsenreglement

Sehr geehrter Züchterinnen und Züchter,

Diese mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen erarbeiteten Mindestanforderungen an die Verkaufsbecken entsprechen den Vorgaben von Bund und Kanton. Wir sind froh, einen Konsens gefunden zu haben und so unsere traditionelle Börse weiterführen zu können.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:.

- ***Beckenlänge: mind. 3 x Körperlänge grösster Fisch***
- ***Beckenbreite: mind. 2 x Körperlänge grösster Fisch***
- ***Wassertiefe: mind. 1 x Körperlänge grösster Fisch***

Die Aquarien müssen auf dunklem, nicht spiegelndem Untergrund stehen. Die Aquarien müssen an zwei Seiten vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Ein Rückzugsbereich muss gewährleistet sein.

.

aus der Tierschutzverordnung (für Dauerhaltung)

Grössen-klasse	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch
1	bis 5	0.5
2	bis 10	0.75
3	bis 15	1
4	bis 20	1.25
5	bis 30	1.75

für Börsen

Grössen-klasse	KL (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch	Beispiel-becken (cm)	Liter Beispiel-becken	Anz. Fische bei Dauerhaltung	Faktor für Börsen	Anz. Fische bei Börsen
1	bis 5	0.5	40x20x20	16	6.4	3	19.2
2	bis 10	0.75	40x20x20	16	2.1	3	6.4
3	bis 15	1	60x40x40	96	6.4	2	12.8
4	bis 20	1.25	60x40x40	96	3.8	1.5	5.8

Der Verein Aquaria St. Gallen ist für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich. Wir danken allen an der Börse Teilnehmenden für deren Berücksichtigung bei den Vorbereitungen zur St. Galler Börse und für eine reibungslose Durchführung der Börse